

Zuwiderhandelnde nach den einschlagenden wohlfahrtspolizeilichen Bestimmungen unnachlässiglich zur Verantwortung ziehen. Bef. vom 21. Nov. 1866.

34. Warnung vor mit giftigen Farben bedeckten Tapeten und Buntpapieren und vor mit solchen Farben ausgeführter Stubenmalerei.

Da zu Anfertigung der Papiertapeten und Buntpapiere mehrere giftige Mineralfarben verwendet werden, so von Arsenik das unter sehr verschiedenen Namen im Handel vorkommende Schweinfurter Grün (arseniksaures Kupferoryd), das Scheel'sche Grün (arseniksaures Kupferoryd), wohl auch das unter dem Namen Rauschgelb bekannte Schwefelarsen, von Blei mehrere weiße, gelbe und rothe Farben, von Kupfer und Kobalt mehrere blaue und grüne Farben, letztere zum Theil aus gelben und blauen giftigen Farben durch Mengung hergestellt, mehrere dieser hier genannten Farben aber auch zum Anstrich und zum Ausmalen der Stuben benutzt werden, sonach unter gewissen Umständen für die Bewohner derartig ausgeschmückter Räume erhebliche Gesundheitsnachtheile zu fürchten sind, bei den Buntpapieren außerdem noch in der Verwendung derselben zum Einpacken von Conditoren- und Pfefferkuchlerwaaren anderweite Gefahren der Gesundheit drohen, so hat das Ministerium des Innern für nöthig befunden, als Warnung und Belehrung Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Die giftigen Farben der Tapeten wirken dann nachtheilig für die Bewohner tapezirtter Räume, wenn sie nicht gehörig fest auf der Fläche der Tapete haften, daher entweder ursprünglich mit einem ungenügenden Bindemittel aufgetragen und nicht gehörig geglättet oder nicht, wie bei manchen Sorten gebräuchlich, mit Lack gedeckt sind, oder, wenn, abgesehen von der Güte der Tapeten, dieselben an feuchten Wänden angebracht werden, durch welche der Leim bald erweicht, bald durch Sonnenwärme oder Heizung wieder trocken, durch solchen oft wiederholten Wechsel aber allmählich zerstört wird und die Farbe nicht mehr festhält, so daß diese nun ebenfalls abstäubt oder abblättert. Man sehe also darauf, gut geglättete oder mit Lack gedeckte Tapeten zu erhalten und sie nur auf die vorher gut ausgetrocknete Wand befestigen zu lassen; man hüte sich, sie an solche Wände anzubringen, welche anhaltend feucht, oder dem Wechsel von Feucht- und Trockenwerden ausgesetzt sind, wenigstens müssen sie an solchen Wänden öfters erneuert werden. Auch achte man an allen tapezirten Wänden sorgfältig darauf, ob sich an denselben eine Veränderung im Ansehen der Farben oder ein Abstäuben und Abblättern derselben bei dem Reiben mit dem Finger oder mit einem reinen Leintuche bemerklich mache.

2) Das Ausmalen der Stuben mit giftigen Mineralfarben wird dadurch unschädlicher gemacht werden, wenn es nur an trocken bleibenden Wänden geschieht, an solchen aber unterlassen oder durch Malerei mit unschädlichen Farben ersetzt wird, welche dem Feuchtwerden entweder durch ursprüngliche Anlage des Gebäudes oder durch die in diesen Räumen vorgenommene Beschäftigung ausgesetzt sind. Auch ist das vollkommene Austrocknen der Wand vor dem Auftragen der giftigen Farben, das Vermischen des zu verwendenden Kalkes mit einer nicht zu wässerigen Kuhmilch oder das Ueberziehen des fertigen und ausgetrockneten Anstrichs mit einem gut deckenden Bindemittel (wie Wasserglas und dergl.) anzurathen.

3) Am nachtheiligsten wirken die mit giftigen Farben bedeckten Tapeten, sowie der Anstrich und die Malerei der Wände mit solchen Farben, in Schlafzimmern, weil in derartigen Räumen der Mensch am längsten anhaltend zu verweilen pflegt, und der ausgeathmete Wasserdampf nicht nur die Luft feucht erhält, sondern auch in mancher Jahreszeit an den Wänden sich niederschlägt und auf den Ueberzug derselben zerstörend einwirkt. Man vermeide also hier die Tapezierung und Malerei mit giftigen Farben oder wenigstens die mit den gefährlichsten derselben: den grünen und blauen. Ebenso in Arbeitsräumen, in welchen durch die darin ausgeführte Beschäftigung die Luft anhaltend wasserreich und feucht wird oder mit chemischen Stoffen sich schwängert, welche die Farben umzuändern, den Leim und Kalk oder die Deckmittel ihrer bindenden und deckenden Kraft zu berauben vermögen, wie Dämpfe von Essig, Ammoniak, Chlor, Schwefelwasserstoffgas u. a. m. Bedürfen doch Räume von solcher Bestimmung am wenigsten einer derartigen Wandverzierung.

4) Die Buntpapiere, von denen namentlich die weißen, gelben und rothen mit Bleifarben, die blauen und grünen mit Kupferfarben auf Einer Seite bedeckt zu sein pflegen, werden nur dann zum Einpacken von Conditoren-, Pfefferkuchler- und anderen Eßwaaren verwendet werden dürfen, wenn sie auf der gefärbten Seite gehörig geglättet, auf der anderen Seite, welche zunächst mit der Waare in Berührung kommt, ganz ohne Farbe sind. Auch sie dürfen auf der gefärbten Seite und namentlich an den Brüchen keine Abblätterung oder